

Antrag: Änderungen der Wahlordnung



Antragssteller_innen: Campus Grün Oldenburg (CGO), Ring
Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), Unabhängige
Studierende Oldenburg (USO)



Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Änderung der Wahlordnung: §9 ist befristet zum 30.09.2021 ausgesetzt
2. Änderung der Wahlordnung: §63 „Inkrafttreten“ wird geändert von:
„Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, spätestens aber am 1. Oktober 2007 in Kraft.“

zu:

„Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg rückwirkend zum 19.11.2020 in Kraft.“

3. Änderung der Wahlordnung: Füge ein als Sonderfallregelung §12 (5):

*„Im Falle der Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament aufgrund besonderer Umstände in das dem ursprünglichen Wahlzeitraum nachfolgende Sommersemester, muss der Wahlvorschlag bis spätestens 15 Uhr des 4. Freitages im Januar beim Wahlleiter vorliegen. Zur Einreichung des Wahlvorschlages gemäß §12 Absatz (3) Punkt 4 genügt dann eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung. Eine Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester ist bis zum Ende der Stimmauszählung nachzureichen. Geschieht dies nicht und die Bewerber*in war Teil eines Listenvorschlages, entfallen die Einzelstimmen auf die entsprechende Liste, andernfalls verfallen sie.“*

4. Änderung der Wahlordnung: Passe §12 (1) entsprechend §12 (5) an und ersetze:

„Der Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1. Freitages im Dezember beim Wahlleiter vorliegen.“

Durch:

„Der Wahlvorschlag muss bis spätestens 15:00 Uhr des 1. Freitages im Dezember beim Wahlleiter vorliegen, sofern Absatz 5 nicht anzuwenden ist.“

5. Änderung der Wahlordnung: Füge als Sonderfallregelung §14 (1) ein:

„Im Falle der Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament aufgrund besonderer Umstände in das dem ursprünglichen Wahlzeitraum nachfolgende Sommersemester, ist der Antrag zum Zusammenschluss einer Zählgemeinschaft spätestens bis zum 1. Freitag im Februar beim Wahlausschuss der Studierendenschaft zu stellen.“

6. Änderung der Wahlordnung: Der am 16.11.2020 erfolgte Antragspunkt (6)

„Da die Wahlen per Briefwahl bereits im Wintersemester 2020/2021 beginnen und der Wahlzeitraum im Sommersemester 2021 liegt, sind alle im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 ordentlich immatrikulierten Studentinnen und Studenten stimmberechtigt.“

wird aufgehoben. In der Wahlordnung gilt weiterhin §5 „Wähler- und Wählerinnenverzeichnis“:

„Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten. Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme aus. Jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder ordentlich immatrikulierte Student kann bis zum Ablauf des sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes beim Wahlausschuss oder beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie oder er nicht richtig oder gar nicht in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.“

Begründung:

Die durch das Studierendenparlament am 16.11.2020 beschlossene Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament erfordern einige Änderungen der Wahlordnung, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen auch im Sommersemester 2021 gewährleisten zu können. Nach Rücksprache mit einigen Mitgliedern des Studierendenparlaments wurde sich dafür entschieden, den auf der letzten StuPa-Sitzung beschlossenen Antragspunkt 6 des Antrags „Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament“ wieder zu revidieren. Es gilt daher der in der

Wahlordnung festgeschriebene §5 „Wähler- und Wählerinnenverzeichnis“. Das bedeutet, dass alle im Sommersemester 2021 ordentlich immatrikulierten Studierenden für die Wahlen zum Studierendenparlament wahlberechtigt sind. Trotzdem, dass eine Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament auch unserer Ansicht nach ein außergewöhnlicher Schritt ist, sehen wir die Notwendigkeit aufgrund der momentanen Situation als gegeben an.